

**Wahlordnung für den Archivschulrat der
Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft –
vom 24. April 2015**

§ 1

- (1) Die Mitglieder des Archivschulrats nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Organisationserlasses für die Archivschule Marburg vom 05. Dezember 2013 (StAnz. S. 1591 ff.) und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden in geheimen Wahlen bestellt.
- (2) Für die im Archivschulrat vertretenen Gruppen der Lehrenden und der Studierenden werden getrennte Wahlen durchgeführt.
- (3) Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl). Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden in einem Wahlgang gewählt.

§ 2

- (1) Vor einer anstehenden Wahl nach § 9 Abs. 3 und Abs. 4 des Organisationserlasses für die Archivschule Marburg setzt die Leiterin oder der Leiter der Archivschule einen aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlvorstand ein und bestellt ein Mitglied desselben zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden, welches aus der Gruppe der hauptamtlich Lehrenden der Archivschule stammt. Ein beisitzendes Mitglied ist aus der Gruppe der Lehrbeauftragten, das andere beisitzende Mitglied aus der Gruppe der Studierenden zu bestellen. Für die Mitglieder des Wahlvorstandes werden von der Leiterin oder dem Leiter der Archivschule Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus den gleichen Gruppen bestellt.

§ 3

- (1) Die Wahl der Mitglieder aus der Gruppe der Lehrenden nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Organisationserlasses für die Archivschule Marburg erfolgt durch briefliche Stimmabgabe.
- (2) Die Wahl der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 des Organisationserlasses für die Archivschule Marburg erfolgt durch persönliche Stimmabgabe. Jedoch hat der Wahlvorstand einer Wahlberechtigten oder einem Wahlberechtigten, welche oder welcher zum Zeitpunkt der Wahl an der persönlichen Stimmabgabe verhindert ist, auf ihr oder sein Verlangen Unterlagen zur Briefwahl auszuhändigen oder zu versenden.

§ 4

- (1) Der Wahlvorstand stellt eine Liste der Wahlberechtigten auf und teilt diese den Wahlberechtigten postalisch oder durch E-Mail, an der Archivschule Marburg durch Aushang mit. Er fordert die Wahlberechtigten auf, sich als Kandidaten zur Wahl zu stellen. Die Bereitschaft zur Kandidatur ist schriftlich beim Wahlvorstand bis zu einem vom diesem festgelegten Termin einzureichen.

§ 5

- (1) Als Mitglieder des Archivschulrates sind die Bewerberinnen oder Bewerber gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
- (2) Der Wahlvorstand hat darauf zu achten, dass beide in § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Organisationserlasses genannten Gruppen von Lehrenden vertreten sind. Hinsichtlich der

Vertreter der Lehrgänge hat der Wahlvorstand darauf zu achten, dass jeder Lehrgang mit mindestens einem Mitglied im Archivschulrat vertreten ist.

(3) Als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Mitglieder sind die Bewerberinnen oder Bewerber gewählt, welche die nächst höhere Stimmenzahl in ihrer Gruppe erhalten haben.

(4) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht.

(5) Die in § 9 Abs. 3 des Organisationserlasses für die Archivschule Marburg angegebene Zeitdauer der Mitgliedschaft ist den Mitgliedern in der Mitteilung über ihre Wahl in Kalenderdaten anzugeben. Fällige Neuwahlen sind so rechtzeitig durchzuführen, dass die Sitzungen stets mit der vollen Mitgliederzahl des Archivschulrates einberufen werden können.

§ 6

(1) Die Amtszeit der Archivschulratsmitglieder beginnt jeweils am 01.03. eines Jahres.

§ 7

(1) Die archivschulöffentliche Bekanntmachungen über die Wahlen erfolgen durch Aushang.

§ 8

(1) § 22 Abs. 1 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass jede oder jeder einzelne Wahlberechtigte der betreffenden Gruppe und die Leiterin oder der Leiter der Archivschule die Wahl beim Wahlvorstand anfechten können. Die vierzehntägige Anfechtungsfrist beginnt für die Leiterin oder den Leiter der Archivschule und die Wahlberechtigten nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 des Organisationserlasses für die Archivschule Marburg am Tage nach dem Aushang des Wahlergebnisses, für die Wahlberechtigten nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Organisationserlasses mit der Zustellung des Wahlergebnisses. Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses muss mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein.

(2) Bei einem die Anfechtung zurückweisenden Beschluss des Wahlvorstandes gilt § 22 Abs. 1 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes mit der Maßgabe entsprechend, dass die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer und die Leiterin oder der Leiter der Archivschule zur gerichtlichen Anfechtung befugt sind. Die vierzehntägige Frist zur gerichtlichen Anfechtung beginnt für die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer mit der Zustellung des Beschlusses des Wahlvorstandes und für die Leiterin oder den Leiter der Archivschule am Tage nach dem Aushang des Beschlusses. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Gegen einen der Anfechtung der Wahl stattgebenden Beschluss des Wahlvorstandes kann von jedem in den Archivschulrat gewählten Mitglied oder stellvertretenden Mitglied der betreffenden Gruppe, das durch den Beschluss betroffen ist, und von der Leiterin oder vom Leiter der Archivschule binnen einer Frist von vierzehn Tagen beim Verwaltungsgericht Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 9

(1) Die Wahlordnung ist im Einklang mit dem Organisationserlass für die Archivschule Marburg und der Geschäftsordnung für den Archivschulrat der Archivschule Marburg vom 23. März 2012 anzuwenden.

§10

Die Wahlordnung tritt am 24. April 2015 in Kraft.

Anhang:

Texte aus Gesetzen und Verordnungen auf die verwiesen wird:

1. Organisationserlass für die Archivschule Marburg vom 5. Dezember 2013 (StAnz. S. 1591).

§ 9

Archivschulrat

(1) Für die Archivschule wird ein Archivschulrat gebildet. Er hat die Aufgaben des Fachbereichsrats nach § 17 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes (VerwFHG) vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218). Der Archivschulrat beschließt die Studienordnung für das Referendariat im höheren Archivdienst. Die Studienordnung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Mitglieder des Archivschulrats sind:

1. die Leiterin oder der Leiter der Archivschule als vorsitzendes Mitglied,
2. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrenden, darunter mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der hauptamtlich Lehrenden und mindestens eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter,
3. insgesamt drei Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrgänge des höheren und des gehobenen Archivdienstes sowie der Weiterbildungsstudiengänge.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 2 werden für die Dauer von drei Jahren und nach Abs. 2 Nr. 3 für die Dauer eines Jahres gewählt.

(4) Die Vertreterinnen oder der Vertreter der Mitglieder werden wie diese gewählt.

(5) Die Mentorin oder der Mentor eines Lehrgangs der Archivschule und die Studienleiterin oder der Studienleiter sind zu Sitzungen des Archivschulrats einzuladen und anzuhören.

2. Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG) vom 24. März 1988

§ 22

(1) Mindestens drei Wahlberechtigte, jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft oder der Leiter der Dienststelle können binnen einer Frist von vierzehn Tagen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl beim Verwaltungsgericht anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.